



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BEREITSTELLUNG UND ANPASSUNG VON SOFTWARE

der

DSC Dynamics Service Company - Standort

(nachfolgend **Auftragnehmer** genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck	1
2. Leistungsumfang	2
3. Änderungen der Leistungsbeschreibung	3
4. Rechte an der Software und den Anpassungsleistungen	3
5. Preise und Entgelte	4
6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....	4
7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	4
8. Übergabe	5
9. Probebetrieb (Parallelbetrieb).....	6
10. Abnahme.....	6
11. Einbeziehung weiterer Lizenzbedingungen	7
12. Schutzrechte	7
13. Gewährleistung	7
14. Schadensersatzansprüche	8
15. Höhere Gewalt.....	8
16. Weiterentwicklung und Pflege der Software	9
17. Vertraulichkeit/Datenschutz	9
18. Sonstige Vereinbarungen	9

1. VERTRAGSZWECK

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt, vom Auftragnehmer die Standardsoftware Microsoft Dynamics 365 Business Central (BC) und etwaige Branchenmodule als Kauflizenz oder Nutzung in der Cloud (Standardsoftware) zu erwerben und diese vom Auftragnehmer an die Bedürfnisse seines Betriebs



eventuell anpassen zu lassen. Ob eine Kauflizenz erworben wird oder die Nutzung in der Cloud vereinbart wird, ergibt sich aus dem schriftlichen Auftrag.

Der Auftragnehmer wird die Standardsoftware mit Branchenmodulen und die notwendigen Anpassungsleistungen bereitstellen.

- (2) Der Auftragnehmer wird die Standardsoftware mit Branchenmodulen und die angepasste Software bei sich einrichten und testen.
- (3) Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Mitarbeiter des Auftraggebers – entgeltlich – in die Nutzung der angepassten Software einführen und ggf. Schulungen durchführen.
- (4) Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den folgenden Vereinbarungen.

Im Rahmen des erteilten Auftrags wird die Erreichung der folgenden Ziele angestrebt:

- Bereitstellung und zweckmäßige Einrichtung der vom Auftragnehmer vertriebenen Branchenlösung auf der Programmbasis Microsoft Dynamics 365 Business Central Standard.
- Fristgerechte und vollständige Realisierung der Anpassungen in gemeinsam festgelegten Fertigstellungszeiträumen.
- Eine betriebsfähige Übergabe der Software gem. Terminplan.
- Erreichung der vereinbarten Soll-Struktur.

2. LEISTUNGSUMFANG

Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und/oder dem schriftlichen Angebot. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich geschuldete Software nebst Anpassungsleistungen zu beschaffen oder herzustellen und sie dem Auftraggeber bereitzustellen.

- (5) Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter. Die Realisierung des Projekts wird zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Projektleiter sind binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber schriftlich zu benennen. Die Projektleiter überprüfen mindestens wöchentlich gemeinsam den Projektfortschritt.

Die Vertragsparteien können ihre Projektleiter durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei auswechseln.

Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Projektleiter gefällt werden können, werden sie in einem Projektlenausschuss getroffen. Diesem Projektlenausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Seiten oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter sonstiger Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei an. Der Projektlenausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Projektleiter zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen schriftlich festgehalten und von den Mitgliedern des Projektlenausschusses unterzeichnet werden.

- (6) Enthalten die aktuellen Leistungsbeschreibungen des Systems Widersprüche, die auch im Projektlenausschuss nicht ausgeräumt werden können, gilt die nach Ansicht des Auftraggebers günstigere Version. Fehlen Leistungsbeschreibungen, gilt als vereinbart, was für die Erfüllung der Anforderungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen notwendig ist.
- (4) Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung oder die sonstigen vereinbarten Konzepte oder eine sonstige Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft,



unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat er unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und vor der weiteren Realisierung dieses Leistungsanteils die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Übrigen auf neuere Entwicklungen und sonstige Umstände hinweisen, die eine Änderung der Leistungsbeschreibungen als wirtschaftlich oder technisch sinnvoll erscheinen lassen.

3. ÄNDERUNGEN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- (1) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer bei Bedarf mit geänderten Leistungsbeschreibungen gemäß den vereinbarten Dienstleistungssätzen schriftlich beauftragen. Wenn keine Dienstleistungssätze vereinbart sind, sind die üblichen Sätze des Auftragnehmers anzuwenden. Der Auftraggeber kann auch über das Projektende hinaus solche Änderungen bei dem Auftragnehmer gemäß der vereinbarten Dienstleistungssätze in Auftrag geben. Dies hat jeweils durch eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird die geänderten Leistungen ausführen, soweit sie ihm im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Eine Ablehnung des Auftrags wird der Auftragnehmer binnen einer Frist von drei Wochen mitteilen.
- (2) Erfordert das Änderungsverlangen vom Auftragnehmer eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür eine Vergütung insoweit verlangen, als er den Auftraggeber schriftlich darauf hingewiesen und der Auftraggeber daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt hat; die Frist, bis zu deren Ablauf dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.
- (3) Werden vertragliche Abmachungen (z. B. Kosten, Ausführungsfristen) durch Änderungen beeinflusst, so werden die Vertragsparteien diese Abmachung unter Berücksichtigung des Mehr- bzw. Minderaufwandes anpassen. Verlangt der Auftragnehmer die Anpassung des Vertrags, wird der Auftraggeber binnen zwei Wochen mitteilen, ob er die Vertragsanpassung hinnimmt oder nicht. Antwortet der Auftraggeber nicht, ist keine Änderung vereinbart.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach der Mitteilung eines Änderungswunsches darüber informieren, ob und ggf. in welchem Umfang durch diese Änderung bereits ausgeführte Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr verwendbar sind.

4. RECHTE AN DER SOFTWARE UND DEN ANPASSUNGSLEISTUNGEN

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich der Standardsoftware bei einer Kauflizenz ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner Anlage in dem im Auftrag bezeichneten Umfang zu nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hinsichtlich der Standardsoftware, die im Rahmen eines Cloud-Konzepts bereitgestellt wird, ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich entsprechend Laufzeit des Cloud-Vertrages begrenztes und nicht übertragbares Recht ein, die Software in der Cloud in dem im Auftrag bezeichneten Umfang zu nutzen.
- (3) Für Microsoft Online Dienste (Microsoft 365, Office 365, Azure, Dynamics 365 BC aus der Cloud und vergleichbare zukünftige Leistungen) ist der Microsoft Abonnementvertrag Voraussetzung für die



Nutzung. Der Umgang mit Ihren Daten wird in der Microsoft Datenschutzerklärung für Online Dienste geregelt.

- (4) Die Lizenzbedingungen des Herstellers Microsoft werden für die Software Microsoft Dynamics 365 BC mit einbezogen. Hinsichtlich gelieferter Anpassungsleistungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software auf seiner Anlage in dem im Auftrag bezeichneten Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber erwirbt nicht das Recht, die Anpassungsleistungen an Dritte zu vermarkten. Der Auftraggeber hat über die Nutzung im eigenen Unternehmen keine hinausgehenden Rechte an den Anpassungsleistungen.

5. PREISE UND ENTGELTE

- (1) Die Preise und Entgelte ergeben sich aus dem Angebot/Auftragsbestätigung. Sind für zusätzliche Leistungen keine Preise vereinbart, so werden die üblichen Stundensätze des Auftragnehmers angewandt. Alle Preise werden als Nettopreise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vereinbart.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt 50 % eines Auftragsabschnitts als Vorschuss zu verlangen. Die Kosten werden jeweils nach Lieferung Leistung der einzelnen Positionen und Auftragsabschnitte in Rechnung gestellt. Dienstleistungen werden nach Aufwand mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen in Rechnung gestellt.

6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Die erfolgreiche Umsetzung des Auftrags setzt voraus, dass der Auftraggeber hierbei mitwirkt, den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang informiert, rechtzeitig eigene Leistungen erbringt und die notwendigen Entscheidungen zeitig trifft.
- (2) Der Auftraggeber stellt einen Projektleiter. Dieser nimmt an allen entscheidenden Besprechungen des Projektteams teil. Er hat insbesondere während der Inbetriebnahme der Softwarelösung vor Ort anwesend zu sein. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Pflichten des Auftraggebers erfüllt werden.
- (3) Stellt der Auftraggeber für das Projekt die notwendigen Daten zur Datenübernahme und die Hard- und Software als Basis zur Installation, so sind diese, einschließlich der Instruktionen und Dokumentationen, rechtzeitig vollständig und funktionsfähig dem Auftragnehmer zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Zur Vorbereitung der Datenübernahme sowie zur Vorbereitung der Funktionsprüfung und der Abnahme wird der Auftraggeber die jeweils notwendigen Daten (Testdaten oder Originaldaten) zur Verfügung stellen.



- (4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer unentgeltlich die erforderliche technische, personelle und räumliche Unterstützung zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für die Organisation eines Zugangs für die Datenfernübertragung (VPN), die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Nutzung von der vorhandenen Kommunikationseinrichtung.
- (5) Kann der Auftragnehmer mit der Erbringung von Projektleistungen trotz vorheriger Terminabsprache nicht fortfahren, oder fallen erhöhte Kosten an, weil der Auftraggeber seiner Pflicht zur Mitwirkung am Projekt nicht fristgerecht gemäß der vorher getroffenen Absprache nachkommt, entfallen die für die Projektpartner geplanten Termine. Auf eine evtl. Versäumnis bei der Mitwirkungspflicht ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich durch die Auftragnehmer hinzuweisen.
- (6) Kommt es zu Unstimmigkeiten zwischen den Projektleitern über Art und Umfang der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, ist unverzüglich der Lenkungsausschuss (Projektleiter und Geschäftsleitung beider Vertragsparteien) mit der Aufgabe zu betrauen, hier schnellstmöglich Einvernehmen zwischen den Projektpartnern herzustellen.
- (7) Bei unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dies schriftlich anmahnen und zur Einhaltung eine angemessene Frist von im Regelfall 14 Tagen setzen. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten weiterhin nicht nach, ist der Auftraggeber nicht zur weiteren Leistung verpflichtet. Er kann alle bis dahin erbrachten Teilleistungen abrechnen. Nach Androhung der Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer berechtigt den Vertrag zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 Prozent des noch offenen Auftragsvolumens verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8. ÜBERGABE

- (1) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Software abhängig von der vereinbarten Betriebs- und Speicherform in Dateiform, per Link oder als Zugangsdaten zum Cloud-Center. Nach Fertigstellung der Anpassungen erhält der Auftraggeber die um die Anpassungen erweiterten Programmdateien. Die Bereitstellung von neuen Versionen der Software setzt einen gültigen Enhancement Plan / Wartungsvertrag voraus. Der Auftraggeber nutzt die Kopien / Programmdateien ausschließlich gemäß der Microsoft Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bereits während der Umsetzung der beauftragten Anpassungen jeweils mit Beendigung einer Phase testbare Einheiten der bis dahin angepassten Software via Datenfernübertragung.
- (2) Der Auftraggeber erhält die gesetzlich vorgeschriebene und von Microsoft dementsprechend zur Verfügung gestellte Dokumentation für die Standard- und DSC-Branchensoftware in Dateiform in Form einer Onlinehilfe. Darüber hinaus erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vorhandene Schulungsunterlagen, die an die zu schulenden Mitarbeiter während der Schulung ausgegeben werden. Für gewünschte Dokumentation hierüber hinaus kann der Auftraggeber den Auftragnehmer gemäß den Dienstleistungssätzen mit der zusätzlichen Erstellung beauftragen. Eine gedruckte Form und darüberhinausgehende Dokumentation ist, soweit nicht ausdrücklich vergütungspflichtig vereinbart, nicht geschuldet.
- (3) Dokumentationen zu den Anpassungen sind im Source-Code hinterlegt und werden vom Auftragnehmer bei Beauftragung durch den Auftraggeber beschrieben. Der Quellcode der Software wird automatisch ausgeliefert und ist mit entsprechenden Werkzeugen einsehbar. Jeder zertifizierte Microsoft Dynamics



365 BC-Partner besitzt dieses Werkzeug / Modul. Auch der Auftraggeber kann dieses Modul bei Bedarf gemäß der Standard-Modulpreisliste erwerben.

- (4) Zusätzliche Unterlagen, z.B. Schulungsunterlagen, White-Paper usw. können dem Auftraggeber zu den jeweiligen Phasen des Auftragsfortschritts ausgehändigt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht, wenn diese Unterlagen nicht vorhanden oder nicht gesondert beauftragt sind.

9. PROBEBETRIEB (PARALLEL BETRIEB)

- (1) Spätestens vor Beginn des Probetriebs (Parallelbetriebes) schult der Auftragnehmer das vom Auftraggeber für die Nutzung der Programme vorgesehene Personal für die Anwendung der Programme und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel. Schulungsleistungen sind stets vergütungspflichtig. Die Schulung erfolgt, wenn gewünscht am Sitz des Auftraggebers. Ebenso kann eine Schulung auch beim Auftragnehmer oder als online-Schulung stattfinden. Inhalt und Umfang der Schulung ist abhängig vom Auftrag.
- (2) Um die Ergebnisse der beiden parallel betriebenen Systeme vergleichen zu können, sollten mindestens die Daten eines kompletten Monats in beiden Systemen verarbeitet werden. Diese Buchungen und dafür notwendigen Eingaben müssen nicht zeitgleich vorgenommen werden und können daher im neuen System in kürzerer Zeit nachgebucht werden.

Während dieser Phase müssen alle beim Auftraggeber auftretenden Fehler etc. unverzüglich an den Auftragnehmer gemeldet werden.

10. ABNAHME

- (1) Nach abgeschlossener Installation des Systems wird der Auftraggeber eine Abnahme der Anpassungsleistungen durchführen. Die Abnahme der Leistungen setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Funktionsprüfung läuft wie folgt ab: Während der Testphasen und während des Parallelbetriebes werden alle beim Auftraggeber auftretenden Mängel unverzüglich an den Auftragnehmer gemeldet. Diese Rückläufer werden vom Auftragnehmer kategorisiert und vom Auftraggeber innerhalb der Kategorien mit einer Priorität versehen, die die Grundlage für die Reihenfolge der Bearbeitung durch den Auftragnehmer darstellt.
- (3) Es wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:
 - Kategorie 1: „ablaufverhindernder Fehler“
Die Software kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
 - Kategorie 2: „ablaufbehindernder Fehler“
Die Nutzung der Software ist beeinträchtigt. Der Mangel kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
 - Kategorie 3: sonstiger Fehler
Der Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung der Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.



- (4) Der User Acceptance Test (UAT) wird vor dem Echtstart durchgeführt und gilt als erfolgreich, wenn kein Rückläufer der Kategorie 1 vorhanden ist. Im UAT-Protokoll werden die Rückläufer der Kategorien 2 und 3 schriftlich festgehalten und vom Auftragnehmer mit einer Frist für die Nacherfüllung versehen.
- (5) Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zu Abgabe der Erklärung setzen. Die Anpassungsleistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme schriftlich erklärt noch dem Auftragnehmer schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind.
- (6) Nach Abnahme werden etwaige Fehlermeldung im Rahmen der weiteren Wartung und Betreuung (Support/Hotline) bearbeitet.

11. EINBEZIEHUNG WEITERER LIZENZBEDINGUNGEN

- (1) Für das Nutzungsrecht der Software gelten zudem die Microsoft Lizenzbedingungen sowie die jeweiligen Herstellerlizenzbedingungen der zusätzlich genutzten Programme, Tools und Module. Soweit weitere Lizenzbedingungen einbezogen werden, wird im Angebot/Leistungsbeschreibung darauf hingewiesen. Die Bedingungen werden dem Auftraggeber über die Webseite des Auftragnehmers als Download zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Microsoft Dynamics™ 365 BC Lizenzen oder Online-Dienste sind vor der Freischaltung und Aktivierung durch Microsoft zur Zahlung fällig.

12. SCHUTZRECHTE

- (1) Macht ein Dritter wegen der vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen dem Auftraggeber gegenüber Ansprüche aus Patenten, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder anderweitigen Rechtspositionen geltend, so wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten die Vertretung des Auftraggebers in jedem gegen ihn geführten Rechtsstreit übernehmen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend über sämtliche Anspruchsschreiben Dritter und Einzelheiten etwaiger Rechtsstreite in Kenntnis setzt und dem Auftragnehmer sämtliche Entscheidungen hinsichtlich der Rechtsverteidigung sowie des Aushandelns oder Abschlusses eines Vergleichs überlässt und evtl. Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht verjährt sind.
- (2) Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Rechtsübertragung bestehen in dem gesetzlich gegebenen Umfang mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Einschränkungen.

13. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- (2) Treten an der vom Auftragnehmer bereitgestellten Software und sonstigen Leistungen Mängel auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden. Ist der Auftragnehmer zur Mangelbeseitigung oder fehlerfreien Neulieferung



nicht in der Lage, so wird er dem Auftraggeber Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

Durch die Nachbesserung oder Nachlieferung müssen bisher erstellte Datensammlungen und Daten für den Auftraggeber weiterhin nutzbar bleiben.

Bedingt die durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung eine Änderung der mitgelieferten Dokumentation oder sonstiger Unterlagen, sind auch diese entsprechend abzuändern.

- (3) Ist das bereitgestellte System wegen Mängeln nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht vertragsgemäß nutzbar, kann der Auftraggeber den Auftrag kündigen. Bereits erbrachten Leistungen, die er bei objektiver Betrachtung weiterhin nutzen kann, bleiben zu vergüten. Die Bewertung der objektiven Nutzbarkeit der Leistungen ist durch einen gemeinsam bestellten Sachverständigen zu ermitteln. Für die Angemessenheit der Frist ist der Umfang des Fehlers und der damit für die Behebung notwendige Aufwand zu berücksichtigen.
- (4) Mängelansprüche hinsichtlich verkaufter Software und für erbrachte Anpassungsleistungen – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren in einer Frist von 12 Monaten ab Bereitstellung bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gelten nur die Regelungen der Ziffer 14. dieser Bedingungen.

14. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Schadensersatzansprüche richten sich – soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Im Rahmen von Schadensersatzansprüchen wird die Haftung des Auftragnehmers – außer im Fall vorsätzlichen Handelns – für die Wiederherstellung von Daten der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der vom Auftragnehmer angegebenen Art und Weise oder in sonstiger Weise ordnungsgemäß gesichert werden.

15. HÖHERE GEWALT

- (1) Wird der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, zB.
 - Betriebsstörungen
 - behördliche Eingriffe
 - Energieversorgungsschwierigkeiten
 - Streik oder Aussperrung,sei es, dass diese Umstände im Bereich des Auftragnehmers, sei es, dass sie im Bereich seiner Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von seinen Leistungsverpflichtungen befreit. Der Auftraggeber muss keinerlei Gegenleistungen erbringen.
- (2) Wird der Auftraggeber an der Erklärung der Abnahme der Software durch den Eintritt von unter Ziff. 1 genannten Situationen gehindert, verlängert sich die Abnahmefrist in angemessenem Umfang.



16. WEITERENTWICKLUNG UND PFLEGE DER SOFTWARE

- (1) Microsoft gewährleistet die Weiterentwicklung und Pflege der Software gemäß Enhancement Plan. Für die Inanspruchnahme der Weiterentwicklung ist ein laufender Enhancement Plan (Wartung) Voraussetzung. Voraussetzung für die Cloud-Nutzung von Microsoft Lizenzen sind die aktuellen Bestimmungen von Microsoft zur Nutzung von Onlinediensten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Weiterentwicklung der DSC-Branchenlösungen ist ein laufender Enhancement Plan (Wartung) Voraussetzung.
- (3) Der Enhancement Plan (Wartung) beginnt bei Vertragsschluss und ist für das erste Jahr obligatorisch. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Jahres vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird. Der Microsoft Vertrag für Online Dienste in der Cloud verlängert sich automatisch um 3 Monate, wenn er nicht zum Quartalsende gekündigt wird.
- (4) Der Auftraggeber erwirbt das Recht auf Updates gemäß des Enhancement Plans. Inhaltlich umfassen Updates neben der Behebung von Fehlern auch Weiterentwicklungen der lizenzierten Software sowie die Umsetzung rechtlicher/gesetzlicher Änderungen. Neue, individuelle Anforderungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer gemäß den vereinbarten oder regelmäßig anzuwendenden Dienstleistungssätzen beauftragt und erbracht.
- (5) Grundlage für Wartung, Support, telefonische Betreuung und die Reaktionszeiten zur Behebung von Fehlern ist der gesondert geschlossene Anwender-Betreuungsvertrag. Auf die zugehörige Leistungsbeschreibung und Wartungsbedingungen wird verwiesen.

17. VERTRAULICHKEIT/DATENSCHUTZ

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Seite nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Der Umgang mit Ihren Daten in der Cloud wird in der Microsoft Datenschutzerklärung für Online Dienste geregelt. Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (2) Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.
- (3) Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Ziff. 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften oder die Pflicht nach Ziff. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt. Schadensersatzpflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

18. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises



darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

- (2) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag vereinbart hätten.
- (3) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (4) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.